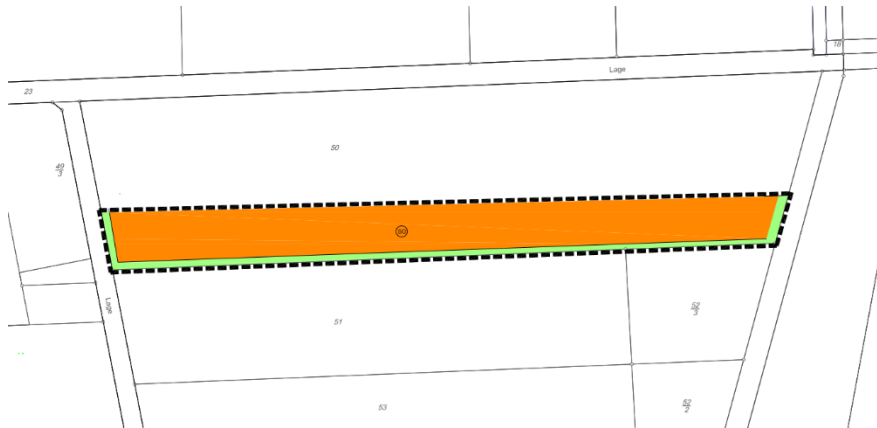




Stadt Damme

Begründung zur

**69. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Damme „Biogasanlage E.U.R.O.
Power GmbH, Osterfeine“**



Büro für Raumplanung GmbH

UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Löninger Str. 66

49661 Cloppenburg

Tel. 04471/965-400

Fax 04471/965-48

Inhaltsverzeichnis

I Flächennutzungsplanänderung Nr. 69.....	1
1. Anlass und Ziel der Planung	1
1.1 Vorbemerkung	1
1.2 Anlass der Planung	1
1.3 Standortbegründung und Planungsabsicht	2
2. Raumordnerische Belange	2
2.1 Landesraumordnung (LROP)	2
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
2.3 Landschaftsrahmenplan (LRP).....	4
3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	4
3.1 Lage und Größe des Geltungsbereichs, städtebauliche Gegebenheiten	4
3.2 Verkehrliche Erschließung	5
3.3 Ver- und Entsorgung/Sonstige Infrastruktur	6
3.4 Archäologische Funde.....	6
4. Abwägung der für die Planung bedeutsamen Belange	7
4.1 Städtebauliche Situation.....	7
4.2 Ziel der 69. Flächennutzungsplanänderung	8
4.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	8
4.4 Weiterführende Belange	8
4.4.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	8
4.4.2 Belange der Land- und Forstwirtschaft	9
4.4.3 Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit.....	10
4.4.4 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.....	11
4.4.5 Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständigen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung	12
4.4.6 Belange des Immissionsschutzes und der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse	13
4.4.7 Belange der Raumordnung.....	14
4.4.8 Sonstige zu berücksichtigende Belange/Nachrichtliche Übernahmen	14
4.5 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	14
4.6 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	15
5. Maßnahme und Kosten der Planverwirklichung	15

I Flächennutzungsplanänderung Nr. 69

1. Anlass und Ziel der Planung

1.1 Vorbemerkung

Mit der vorliegenden 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Damme sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Erweiterung einer Biogasanlage im östlichen Bereich der Stadt geschaffen werden. Es hat eine Größe von ca. 0,92 ha.

1.2 Anlass der Planung

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 69 der Stadt Damme hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG im östlichen Bereich der Stadt zu schaffen. Mit der Erweiterung der Anlage soll eine sichere, ökologische und regionale Energie- und Wärmeversorgung für die Bevölkerung gewährleistet werden, um den steigenden Bedarf an erneuerbaren Energien zu decken und die Energiewende voranzutreiben.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 69 ermöglicht die Konzentration der Eingriffe auf eine bereits vorhandene Fläche, um den Flächenverbrauch an einem anderen Ort zu vermeiden und somit eine nachhaltige Stadtentwicklung zu fördern. Durch die Ausweisung der Erweiterungsfläche im Flächennutzungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 199 geschaffen, der die Details zur Umsetzung der Erweiterung regelt.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 69 trägt somit dazu bei, den Energiebedarf der Region auf ökologische und ressourcenschonende Weise zu decken und gleichzeitig eine positive Wirkung auf die Umwelt und das Klima zu erzielen.

1.3 Standortbegründung und Planungsabsicht

Um die Erweiterung der Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG zu ermöglichen und den Bedarf an einer sicheren und ökologischen Energieversorgung zu decken, soll die südliche Fläche des Geltungsbereichs als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Anlagen zur energetischen Nutzung von Biogas" ausgewiesen werden. Die südliche Fläche grenzt unmittelbar an die bereits bestehende Biogasanlage an und bietet somit eine optimale Erweiterungsmöglichkeit. Durch die Ausweisung als Sondergebiet wird eine einheitliche planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung geschaffen und Rechtssicherheit für Planung und Betrieb der Anlage gewährleistet.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes müssen raumordnerische Belange gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta und dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) berücksichtigt werden. Das RROP des Landkreises Vechta sieht Biogasanlagen als wichtigen Faktor bei der Energiewende und beim Klimaschutz an. Durch die Ausweisung der südlichen Fläche des Geltungsbereichs als Sondergebiet wird somit auch den regionalen Raumordnungsplänen Rechnung getragen.

Die Erweiterung der Biogasanlage trägt zur nachhaltigen Energieversorgung der Region bei und fördert die Energiewende. Eine Konzentration der Eingriffe durch die Erweiterung der bereits vorhandenen Anlagen soll einen höheren Flächenverbrauch an einem anderen Ort vermeiden und somit einen positiven Effekt auf die Umwelt und das Klima haben.

2. Raumordnerische Belange

2.1 Landesraumordnung (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sieht für den betroffenen Bereich in der zeichnerischen Darstellung keine konkreten Zielaussagen vor.

Allerdings sieht das LROP vor, dass die nachhaltige Erzeugung von erneuerbarer Energie vorrangig unterstützt werden soll. Hierzu sollen u.a. auch der Bereich der Bioenergie raumverträglich ausgebaut werden (LROP 4.2.1).

Zusätzlich wird festgehalten, dass an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energie geschaffen werden sollen. Hierfür sollen besonders vorhandene Standorte die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, diese sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (LROP 4.2 01).

Insgesamt ist bei der Erweiterung der Biogasanlage sicherzustellen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden und die Energieerzeugung auf eine nachhaltige und ressourcenschonende Art und Weise erfolgt.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Für die Bewertung der raumordnerischen Belange sind das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta und das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) heranzuziehen. Das RROP des Landkreises Vechta aus dem Jahr 2022 weist die Fläche größtenteils als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund des hohen Ertragspotenzials (G) - aus. Im östlichen Bereich des Geltungsbereichs ist ein Bereich als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (G) ausgewiesen (siehe Ausschnitt RROP). Dieses Gebiet soll durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht beeinträchtigt werden.

Das RROP des Landkreises Vechta erkennt die Wichtigkeit der Biogasanlagen als einen Teil der Energiewende und als wichtigen Faktor beim Klimaschutz an (RROP 3.2.1 - 02 Satz 1 und 2). Zusätzlich wird im RROP der Flächenbedarf und die Gesamtzahl der Biogasanlagen im Vergleich zu den Nachbarkreisen als gering eingeschätzt. Auf Grundlage der gegenseitigen Flächenbindung wird auf den

Abstimmungsbedarf zwischen Biogasanlagen und Tierhaltungen hingewiesen (RROP 3.2.1). Hierbei ist sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft und des Naturschutzes kommt

2.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Gemäß § 10 BNatSchG werden in einem Landschaftsrahmenplan die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Ziele der Raumordnung sind dabei zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Naturschutzbehörde ist nach § 3 NAGBNatSchG für die Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen zuständig.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta aus dem Jahr 2005 ordnet den Geltungsbereich der Zielkategorie „S II“ zu. Für diese Kategorie wird die generelle Zielsetzung wie folgt formuliert „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, bzw. besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild u/o für die abiotischen Schutzgüter“ (LRP Landkreis Vechta, Karte 6).

Hierbei werden Auen/Niederungen/Talungen mit hohem Dauervegetationsanteil als zu erhaltende und entwickelnde Biotopkomplexe definiert. Hinsichtlich der Umsetzung der Zielkonzepte werden an den Geltungsbereich keine Ausführungen gegenüber dem Geltungsbereich festgelegt (siehe Karte 7, LRP).

3. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

3.1 Lage und Größe des Geltungsbereichs, städtebauliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegt östlich der Kernstadt Damme und erstreckt sich entlang der Straße "Lage" im Norden. Die umgebenden Gebiete werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und weisen Grünflächen auf. Die Nähe zur Kläranlage Damme-Osterfeine auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist

zu berücksichtigen.

Die genaueren Maße ergeben sich aus dem Geltungsbereich der Änderung und sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Es ist wichtig, dass bei zukünftigen Planungen und Entwicklungen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden. Dazu sollten die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) herangezogen werden, das eine nachhaltige Erzeugung von erneuerbarer Energie vorrangig unterstützt und den Ausbau des Bereichs der Bioenergie raumverträglich fördert.

Darüber hinaus sollten bei der Erstellung des Flächennutzungsplans auch Aspekte wie der Schutz von Boden und Wasser, die Verkehrsanbindung und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt werden.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Zusätzlich zu der Verkehrsanbindung durch die Gemeindestraße "Lage" ist der Geltungsbereich auch durch seine Nähe zur L853 an das Fernstraßennetz angeschlossen. Diese wichtige Verkehrsader verläuft in unmittelbarer Nähe des Gebiets und ermöglicht eine schnelle und bequeme Anbindung an andere Städte und Gemeinden in der Region. Zudem sind westlich und östlich des Geltungsbereichs Wirtschaftswege vorhanden, die für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Diese Wege ermöglichen einen direkten Zugang zu umliegenden Feldern und Wiesen und sind auch für Fußgänger und Radfahrer geeignet. Insgesamt ist der Geltungsbereich somit verkehrstechnisch gut erschlossen und bietet sowohl für den motorisierten Verkehr als auch für den landwirtschaftlichen und Freizeitverkehr gute Möglichkeiten zur Fortbewegung.

3.3 Ver- und Entsorgung/Sonstige Infrastruktur

Der Geltungsbereich wird über die Straße „Lage“ erschlossen.

Alle notwendigen Versorgungsleitungen sind in der Nähe vorhanden. Das bestehende Netz kann ohne Probleme bei Bedarf auf den Geltungsbereich ausgedehnt werden.

Das Konzept zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers unterscheidet einerseits zwischen Niederschlagswasser, dass auf der Betriebsfläche mit den dort gelagerten Rohstoffen in Berührung gekommen ist und somit gewissermaßen belastet ist und des unbelasteten Niederschlagswassers, dass von den Dachflächen und den sonstigen Wegeflächen stammt.

Das belastete Niederschlagswasser wird in einer Auffanggrube gesammelt und dem Fermenter zugeführt, wohingegen das unbelastete Niederschlagswasser auf den nicht versiegelten Flächen ortsnahe verrieselt werden.

3.4 Archäologische Funde

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die für die Baumaßnahmen vorgesehene Fläche liegt im Bereich der 40 m Höhenlinie. Diese bildete über mehrere Jahrtausende die Uferlinie, daher konzentrieren sich gerade hier Lagerplätze der späten Jäger und Sammler und frühen Bauern. Die bekannten Fundstellen liegen meist nur mehrere hundert Meter voneinander entfernt, wobei davon auszugehen ist, dass bei weitem nicht alle ehemaligen Siedlungs- und Lagerplätze bekannt sind. Auch auf der für den Bau von Biogasanlagen geplanten Fläche sind solche zu vermuten.

Bodeneingriffe wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- „Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind archäologische Prospektionen erforderlich, in einem ersten Schritt in Form von Begehungen bei geeigneten Bedingungen (abgeerntet, abgerechnet etc.).
- Anschließend soll eine sog. „harte“ Prospektion erfolgen. Hierfür wird im Planbereich mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser schwenkbarer Grabenschaufel der Oberboden in zwei 2 m breiten, west-ostausgerichteten Sondageschnitten, die in einem Abstand von 15 m parallel zueinander verlaufen, abgezogen und durch eine Grabungsfirma (einen ausgebildeten Grabungstechniker oder Archäologen mit Grabungserfahrung in steinzeitlichen Fundplätzen) facharchäologisch begleitet. Damit ggf. alte Oberflächen erfasst werden können, ist ein Abtrag in mehreren Stufen bzw. Schichten von 20-25 cm erforderlich.
- Abhängig von dem Prospektionsergebnis sind ggf. weiterführende archäologische Untersuchungen erforderlich.
- Entstehende Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. „

4. Abwägung der für die Planung bedeutsamen Belange

4.1 Städtebauliche Situation

Die Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG in Damme soll erweitert werden, um der hohen öffentlichen Nachfrage nach einer sicheren, ökologischen und regionalen Energie- und Wärmeversorgung gerecht zu werden. Als Reaktion auf diese Nachfrage und im Hinblick auf die Energiewende wird das Planverfahren für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 69 und parallel dazu den Bebauungsplan Nr. 199 durchgeführt, um die Erweiterung der Biogasanlage und ihrer Komplementärgebäude zu ermöglichen.

4.2 Ziel der 69. Flächennutzungsplanänderung

Das städtebauliche Ziel der 69. Änderung des Flächennutzungsplans besteht darin, eine nachhaltige Energieversorgung für die Bevölkerung zu sichern und die Energiewende voranzutreiben. Durch die Erweiterung der bereits vorhandenen Anlage soll eine Konzentration der Eingriffe erreicht werden, um einen höheren Flächenverbrauch an einem anderen Ort zu vermeiden. Dies soll dazu beitragen, den Energiebedarf der Region auf ökologische und ressourcenschonende Weise zu decken und gleichzeitig eine positive Wirkung auf die Umwelt und das Klima zu erzielen.

4.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Entsprechend der dargestellten städtebaulichen Zielsetzung wird für den Änderungsbereich in Darstellung „Sonstiges Sondergebiet (SO)“ getroffen.

4.4 Weiterführende Belange

4.4.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die zu bewertenden Schutzgüter hervorrufen wird. Die Umweltbelange stehen der Flächennutzungsplanänderung dementsprechend nicht prinzipiell entgegen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

- Es sind im Geltungsbereich keine Böden betroffen, die aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt besondere Schutzwürdigkeit genießen; die aktuelle Belastung der Ackerfläche ist durch ihre intensive Bewirtschaftung als hoch einzustufen.

- Verschlechterungen der Oberflächengewässer oder auch des Grundwasserstandes sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht absehbar. Auch werden keine ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen.
- Die Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe besteht nicht.
- Es sind Flächen mit Biotoptypen und geringer ökologischer Bedeutung betroffen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Planung ist insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.
- Es werden keine für die Erholung wesentlichen Flächen in Anspruch genommen.
- Eine Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erkennen. Bei dauerhaftem Verzicht auf die Umsetzung des Flächennutzungsplans würde voraussichtlich die noch bestehende Nutzung erhalten bleiben.
- Des Weiteren werden keine Schutzgebiete, im Besonderen keine FFH-Natura 2000 Gebiete, beeinträchtigt.
- Die genehmigte Mulde im Havariebereich ist eine Wasserfläche zur Anpassung des Havarieraumes.

4.4.2 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die ausgesprochen starke Konkurrenzsituation bei der Flächennachfrage innerhalb des landwirtschaftlichen Sektors kann schon bei wenigen zusätzlichen Biogasanlagen zu sehr starken preislichen Veränderungen auf dem Bodenmarkt und damit zu Struktureinflüssen führen. Beschäftigt in der Land- und Forstwirtschaft sind zwei Prozent der Arbeitenden der Stadt Damme.

In Dorfgebieten und im Außenbereich ist auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten

Rücksicht zu nehmen. Unter der Voraussetzung überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung und daraus resultierender Emissionen aus Tierhaltungsanlagen können nach den Ausführungen der GIRL 2008 in diesen Bereichen Immissionswerte von bis zu 20 % relativer Geruchsstundenhäufigkeit zugelassen werden. Damit wird klargestellt, dass sich die Beurteilung von Geruchsimmissionen nicht in jedem Fall allein an den in der GIRL festgelegten Richtwerten für die Geruchshäufigkeiten orientiert, sondern vielmehr eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen.

Nach Auffassung der Stadt ist für die Bewertung der Belastung die ländliche Struktur der Dorfgemeinschaft-Ost und auch des Ortsteils Osterfeine zu berücksichtigen. Durch die hohe Zahl von praktizierenden landwirtschaftlichen Hofstellen und Tierhaltungsbetrieben auch innerhalb und im unmittelbaren Umfeld der Ortslage ergibt sich für die gesamte Ortschaft Osterfeine und auch für den vorliegenden Geltungsbereich eine besonders markante dörfliche Prägung.

4.4.3 Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit

Die Auswirkungen auf die Belange der Versorgung sowie auf die Versorgungssicherheit der Bevölkerung wurden durch das „Integrierte Klimakonzept Stadt Damme“ untersucht.

Mit der Zielsetzung eines verträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien möchte die Stadt Damme einen Beitrag zum Klimaschutzmanagement leisten. Auch wenn es die Stadt Damme nicht für wahrscheinlich hält, dass der Bau weiterer Biogasanlagen stattfinden wird, begrüßt sie die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Herstellung von Bioenergie.

Dadurch, dass die Biogasanlage im Ortsteil Osterfeine seit 2013 auch an die benachbarte Grundschule und in ein Wohngebiet liefert, hat sich der Gasverbrauch der Grundschule bereits 2013 um ca. 150.000 kWh reduziert. Das heißt, dass fossile

Energie durch die Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen ersetzt worden ist.

Durch eine Erweiterung der Biogasanlage wird ein noch weiterer Bereich der Stadt Damme mit Biogasenergie versorgt werden können, was den Zielen der Stadt Damme nachkommt.

4.4.4 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Am Orts- und Stadtbild des Geltungsbereichs wird sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans nichts grundlegend ändern, da hier lediglich die derzeit bestehende Biogasanlage E.U.R.O Biopower GmbH & Co. KG erweitert wird.

Dennoch ist es im Hinblick auf die Erhaltung der Ortsteile wichtig, dass die Erweiterung der Biogasanlage so geplant wird, dass sie sich die harmonisch in die umgebene Landschaft und Bebauung einfügt. Es sollten insbesondere die Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner berücksichtigt werden, um den negativen Einfluss zu minimieren.

Die Fortentwicklung von Ortsteilen kann durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in der Nähe der Biogasanlage begünstigt werden. Durch die Produktion von erneuerbarer Energie können zudem neue Geschäftsfelder und Märkte erschlossen werden.

Bei der Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile sollte die Integration der Erweiterung der Biogasanlage in bestehende Infrastruktur und Gebäude geprüft werden. Es sind keine Anpassungen an Verkehrswege oder Versorgungsleitungen notwendig, denn diese bestehen bereits durch die vorhandene Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG.

Auch die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche kann durch die Produktion von Energie aus Biogas unterstützt werden. So kann beispielsweise die Stromversorgung von Gemeinden oder Unternehmen verbessert werden, was zu einer

höheren regionalen Wertschöpfung führt.

4.4.5 Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständigen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

Es liegt keine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung der Stadt Damme vor, denn der Geltungsbereich ist lediglich eine Erweiterung der bereits vorhandenen Biogasanlage E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG. So ergeben sich keine neuen Standorte, die die Wirtschaft beeinträchtigen. Auch kommt es nicht zu Konkurrenz durch die Erweiterung der Biogasanlage in der Branche der Bioenergie, denn insgesamt gibt es nur drei Betriebe im Stadtgebiet Damme, die sich zudem alle in verschiedenen Stadtgebieten befinden.

Außerdem liegt die Erweiterung der Biogasanlage im öffentlichen Ermessen: Einerseits profitiert die Gemeinde von nachhaltiger und kostengünstiger Bioenergie, andererseits fallen gegebenenfalls erhöhte Lärm- und Geruchsimmissionen an. Zudem kann es während der Zeit des Baus zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen.

Durch die Umsetzung weniger Ordnungsschutzmaßnahmen können keine Bodenwertsteigerungen im Gebiet erwartet werden.

Eine Erweiterung der Biogasanlage dient dem Allgemeinwohl der Stadt Damme. Eine grundlegende energetische Aufwertung trägt zum klimagerechten Denken bei, welches mit einer erhöhten Lebensqualität einhergeht. Somit bieten sich für die Eigentümer und Bewohner Möglichkeiten zur erhöhten Energieeffizienz und zum Energiesparen.

4.4.6 Belange des Immissionsschutzes und der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Verkehrslärm

Der Verkehrslärm konzentriert sich bei der Anlieferung der Silagepflanzen auf die Tage der Erntezeit. Für die An- und Ablieferung werden vor allem landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge genutzt. Der Fahrzeugverkehr verteilt sich auf verschiedene Straßen und Wirtschaftswege.

Der tägliche Verkehr, welcher den laufenden Betrieb der Anlage garantieren, findet ausschließlich tagsüber statt.

Anlagenlärm

Mit dem Betrieb einer Biogasanlage gehen Lärmemissionen einher. Eine der Hauptbelastungsquellen stellen hierbei die BHKWs dar. Diese wurden bereits bei der bestehenden Anlage in massiven Gebäuden untergebracht. Die zusätzlichen Erweiterungen werden keine Lärmemissionen in einem störenden Maß erzeugen.

Geruchsimmissionen

Bei der Errichtung von Biogasanlagen sind insbesondere die Geruchsimmissionen zu beachten. Für die bereits vorhandene Anlage wurde bereits vom TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG ein Gutachten zur Geruchsbelastung angefertigt. Dabei ging heraus, dass die vorhandene Belastung irrelevant im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ist.

Die Einhaltung der Irrelevanzgrenzen nach TA-Luft ist für die Gesamtbelastung mit den erhöhten Input-Mengen mittels Gutachten nachzuweisen und wird zu einem späteren Zeitpunkt dem Bebauungsplan hinzugefügt.

Die zusätzlichen benötigten Rohstoffe die durch die Erweiterungen der Anlagen pro Jahr benötigt werden, führen zu keinen zusätzlichen relevanten Emissionen der Anlage.

Dies liegt zum einen daran, dass der Wirtschaftsdünger direkt vom Betrieb Kruthaup zur Biogasanlage gepumpt wird. Der angelieferte Wirtschaftsdünger wird entweder just in time geliefert und verarbeitet oder auf einer Lagerfläche abgedeckt werden.

Die Einhaltung der Irrelevanzgrenzen nach TA-Luft ist für die Gesamtbelastung mit den erhöhten Input-Mengen ist im Bauantragsverfahren einzureichen.

4.4.7 Belange der Raumordnung

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gem. Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 des RROP und grenzt direkt an ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gem. Kapitel 3.1.2 Ziffer 04. Die sich hieraus ergebenden Grundsätze sind bei der Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete durch entgegenstehende raumbedeutsame Planungen in die Abwägung einzustellen.

Eine Biogasanlage wird der Landwirtschaft direkt zugeordnet und ist unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen im Außenbereich zulässig. Aufgrund der Planung ist somit nicht von einer Beeinträchtigung der Landwirtschaft auszugehen.

Des weiteren sei darauf verwiesen das, dass Plangebiet zwar an das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gem. Kapitel 3.1.2 Ziffer 04 RROP angrenzt, jedoch nicht in diesem liegt.

4.4.8 Sonstige zu berücksichtigende Belange/Nachrichtliche Übernahmen

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler oder kulturelle Wertschätze bekannt.

Innerhalb des Geltungsbereichs sowie in der näheren Umgebung sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

4.5 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 [2] BauGB sowie § 4 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und

den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten wurden in die Begründung eingearbeitet, sowie in der Synopse abgewogen.

4.6 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Verfahrensverlauf berücksichtigt. Die in dem genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten wurden in die Begründung eingearbeitet, sowie in der Synopse abgewogen.

5. Maßnahme und Kosten der Planverwirklichung

Der Stadt Damme entstehen durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 69 „Biogasanlage: E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG“ keine Kosten.